

2752/J XX.GP

der Abgeordneten DDr. Niederwieser  
und Genossen

an die Frau Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
betreffend Prüfungsgebühren

Das BDG sieht in § 15 an Nebengebühren vor: Überstundenvergütung, Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan, Sonn- und Feiertagsvergütung, Journaldienstzulage, Bereitschaftentschädigung, Mehrleistungszulage, Belohnung, Erschwerniszulage, Gefahrenzulage, Aufwands—entschädigung, Fehlgeldentschädigung, Fahrtkostenzuschuß, Jubiläumsszuwendung und Vergütung nach § 23 Volksgruppengesetz, wobei einige bei regelmäßiger Erbringung auch pauschaliert im voraus auszuzahlen sind.

Je nach Verwendung sieht das BDG auch eine „Vergütung für Nebentätigkeit“, die „Dienstalterszulage“, die „Funktionszulage“, die „Verwendungszulage“, die „Ergänzungszulage“, eine „Funktionsabgeltung“ und eine „Verwendungsabgeltung“ vor.

Speziell im Bereich des Abschnitts V („Lehrer“) sieht das Gehaltsgesetz die meist ruhegenüßfähige „Dienstzulage“ (für Leitungsfunktionen, Fremdsprachenlehrer, gewisse Lehrergruppen in musischen Fächern, Lehrer mit mehreren Schulstufen der Volksschule, Lehrer an zweisprachigen Schulklassen, an Besuchsschulklassen etc - die Aufzählung im BDG erstreckt sich über mehrere Seiten), „Erzieherzulagen“, die „Vergütung für Mehrdienstleistung“, die „Vergütung für Schulpraktika“ (Betreuung von Studenten) und die „Vergütung für Unterrichtspraktika“ (Betreuung von Unterrichtspraktikanten) vor.

Die Schulleiter - Zulagenverordnung und die Fachinspektoren - Zulagenverordnung sowie das Nebengebührenzulagengesetz samt Verordnung erbringen zusätzlichen Gewinn an Klarheit und Einkommen.

Daß darüber hinaus zwar nicht für den einzelnen Lehrer, aber für die Dienstbehörde auch noch das Landeslehrerdienstrechtsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz sowie das Landeslehrervertragsgesetz und die meisten dieser Gesetze auch in einer Version für die landwirtschaftlichen Schulen zur Anwendung kommen macht endgültig deutlich, welche überragenden Anforderungen an die „Dienstrechtler“ in der Verwaltung gestellt werden.

Daß „eine Schulstunde“ nicht 60 Minuten sondern 50 oder 45 Minuten dauert, weiß ja jedes Kind. Daß aber eine gehaltene Unterrichtsstunde ebenfalls nicht eine Stunde dauert, sondern auch 40 oder 70 Minuten oder vieles dazwischen sein kann und drei gehaltene Stunden (mit unterschiedlichen Minuten Dauer) auch als vier abgerechnet werden können ergibt sich aus weiteren gesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen. Das Bundeslehrer - Lehrverpflichtungsgesetz enweist sich hier als wahre Fundgrube. Das durchschnittliche Ausmaß der Lehrverpflichtung von 20 Stunden pro Woche (von denen Sie am 5.7. im Fernsehen sprachen) wird in Wertseinheiten

umgerechnet, wobei die Stunde mit Faktoren zwischen 1,290 und 0,75 je nach Tätigkeit multipliziert wird. Je nach weiterer Tätigkeit (Leitungsfunktionen, Klassenvorstand, Kustodiate, Betreuung der Schulbibliothek oder des Lehrgartens usw.) werden Werteinheiten abgezogen bzw. angerechnet. Wer in Schulversuchen tätig ist bekommt nach einer eigenen Verordnung prozentuelle Zuschläge.

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens und über die Entschädigungen der Mitglieder von Gutachterkommissionen sieht u.a. für die Tätigkeit als Vorsitzende(r), Prüfer, Prüfungsbeisitzer, Vorprüfer, Schriftführer bei Prüfungen, Begutachter von schriftl. Arbeiten usw. Entschädigungen je Kandidat bzw. Prüfungsarbeit vor.

Selbstverständlich sind auch die anderen dienstrechtlichen Bestimmungen immer zu berücksichtigen und mitzudenken wozu u.a. gehören: Das Pensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Mutterschutzgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz, das Bundesbediensteten - Schutzgesetz mit der Allgemeinen Bundesbedienstetenschutzverordnung, die Gefahrenklassenverordnung und (in den letzten Jahren nur mehr mäßig geeignet, das Auge des Bediensteten zu erfreuen) die Gehaltstabellen.

Diese Aufzählung ist möglicherweise nicht vollständig. Die Anfragesteller weisen auch ausdrücklich daraufhin, daß sie in anderen Verwaltungsbereichen (Militär, Justiz usw.) teilweise noch umfangreicher ist. Beispielhaft angeführt sei hier nur die aus der Zeit vor der Einführung moderner Bürokommunikation stammende Verordnung des Justizministers über die „Festsetzung von Mehrleistungszulagen für Maschinschreibarbeiten (Schreib- und Ansageprämien)“.

Eine solche Situation ist weder für den Dienstgeber und schon gar nicht für den Dienstnehmer erfreulich, zumal auf Dienstgeberseite eine große Zahl durchwegs ausgebildeter Juristen (meist auch in die Gesetzgebung eingebunden) zur Verfügung steht, während der Dienstnehmer (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrer usw.) allein mit dieser Regelungsflut zurecht kommen muß, wobei ihm die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sehr kompetent zur Seite steht, wenn er/sie Mitglied ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Frau Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten folgende

Anfrage,

wobei die Antworten nach BDG- und LDG- LehrerInnen aufgeschlüsselt werden sollen:

1. Wieviele der im Jahr von den LehrerInnen zu erbringenden rund 1700 Stunden sind vom Grundgehalt erfaßt und wieviele dieser Stunden werden zusätzlich honoriert?
2. Wie hoch waren 1996 die Personalausgaben Ihres Ressorts?

3. Wieviel davon entfiel auf Kosten für Lehrer im Aktivdienst 1
4. Wieviel davon entfiel
  - a) auf Grundgehälter?
  - b) auf Dienstzulagen?
  - c) auf Funktionszulagen bzw. -abgeltungen?
  - d) auf Verwendungszulagen bzw. -abgeltungen?
  - e) auf Vergütungen für Mehrdienstleistungen?
  - f) auf Vergütungen für Schulpraktika und Unterrichtspraktika?
  - g) auf Entschädigungen für Mitglieder von Gutachterkommissionen ?
  - h) auf Entschädigungen für Mitglieder von Prüfungskommissionen?
  - i) auf Entschädigungen für die Begutachtung schriftlicher Arbeiten?
  - j) auf Kostenersätze nach der Reisegebührenvorschrift?
  - k) auf Jubiläumszuwendungen
- 5) In wievielen Fällen erfolgen Abschläge vom durchschnittlichen Ausmaß der Lehrverpflichtung wegen
  - a) der Ausübung von Leitungsfunktionen inkl. Klassenvorstand?
  - b) der Ausübung von Kustodiatsfunktionen?
  - c) der Betreuung von Schulbibliotheken?
  - d) der Betreuung eines Lehrgartens?
- 6) Wieviele LehrerInnen sind in Schulversuchen tätig und erhalten nach der geltenden Verordnung prozentuelle Zuschläge angerechnet?
- 7) Nach welchen Wertungskriterien werden Stunden in Werteinheiten umgerechnet, sind also unterschiedlich viel „wert“ ?